

Gasenzer & von Hoyningen-Huene

Steuerberatungsgesellschaft mbH

In Kooperation mit:

Gasenzer & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Fidaudit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Paderborner Straße 2
10709 Berlin-Wilmersdorf
info@gasenzer-vonhoyningen.de
www.gasenzer-vonhoyningen.de
Tel: 030 893615-0 / 030 235078-0
Fax: 030 89361-555 / 030 235078-90

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresende 2013

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer	S. 1
II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	S. 6
III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer	S. 9
IV. Vermieter	S. 11
V. Kapitalanleger	S. 12
VI. Alle Steuerzahler	S. 14

B. Wirtschaftsrecht	S. 16
---------------------	-------

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

*nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen **erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen**. Bitte kontaktieren Sie uns daher für ein persönliches Beratungsgespräch.*

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer

1. Neues zur Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

Neu geregelt worden ist zum 1. 10. 2013 der sog. **Belegnachweis** für die Umsatzsteuerfreiheit von Lieferungen innerhalb der EU. Die Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen setzt neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung u. a. den Nachweis

durch Belege voraus, dass die Ware tatsächlich in den anderen EU-Staat gelangt ist.

Aufgrund der Neuregelung hat der Unternehmer verschiedene Möglichkeiten, den Belegnachweis zu führen: So kann er z. B. mit einer sog. **Gelangensbestätigung** des Abnehmers nachweisen, dass die Ware in das EU-Land gelangt ist. Die Gelangensbestätigung muss bestimmte Angaben u. a. zum Abnehmer und zur Ware und zum Zeitpunkt der Lieferung enthalten. In sogenannten **Versendungsfällen**, d. h. in Fällen, in denen Dritte, wie z. B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet

DIE MANDANTEN | INFORMATION

sind, kann der Unternehmer auch einen Versendungsbeleg wie z. B. einen handelsrechtlichen Frachtbrief vorlegen oder eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die bestimmte Angaben zur Ware, zum Lieferanten, zum Spediteur, zum Abnehmer und zum Lieferzeitpunkt enthalten muss. Eine weitere Möglichkeit ist die Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung mit einem Protokoll des Kurierdienstleisters über den lückenlosen Transport bis zur Ablieferung beim Empfänger.

In sogenannten **Abhofällen**, also in solchen, in denen der Abnehmer selbst den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert, kann die innergemeinschaftliche Lieferung prinzipiell nur mit der Gelangensbestätigung nachgewiesen werden. Anders als bislang muss er dabei das Ende der Beförderung im Bestimmungsstaat bestätigen. Die Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung allein genügt nicht.

Hinweis: Weitere Einzelheiten der Möglichkeiten des Belegnachweises ergeben sich aus einem Schreiben der Finanzverwaltung. Das Schreiben enthält einige Erleichterungen: So soll der Unternehmer den Belegnachweis über die gesetzlich genannten Nachweismöglichkeiten hinaus mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln führen können. Entscheidend soll sein, dass sich das Gelangen der Ware in den anderen EU-Staat nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Darüber hinaus werden auch verschiedene Muster veröffentlicht, z. B. für Gelangensbestätigungen oder Spediteurbescheinigungen. Über Einzelheiten informieren wir Sie gern.

Beim **Buchnachweis** gibt es Erleichterungen aufgrund der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH): Zwar muss der deutsche Unternehmer für die Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen die Umsatzsteuer-ID des EU-Abnehmers buchmäßig nachweisen. Nach der neuen Rechtsprechung kann hiervon aber in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der deutsche Unternehmer alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Umsatzsteuer-ID vom Abnehmer zu erhalten. Weitere Voraussetzungen sind: Die Ware muss in das EU-Ausland gelangt sein und beim Abnehmer muss es sich um einen Unternehmer handeln, der die Ware für sein Unternehmen benötigt. Schließlich darf sich der deutsche Unternehmer nicht an einer Umsatzsteuer-Hinterziehung vorsätzlich beteiligen.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn der deutsche Unternehmer hochwertige Wirtschaftsgüter wie z. B. Luxusfahrzeuge gegen Barzahlung umsatzsteuerfrei in ein EU-Ausland liefern will. Hier kommt es seitens der Abnehmer immer wieder zu **Falschangaben** bzw. zur Vorlage gefälschter Personalausweise, so dass die Umsatzsteuerfreiheit gefährdet ist.

Zwar gewährt der Gesetzgeber im Wege des **Vertrauensschutzes** auch bei Falschangaben des Abnehmers die Umsatzsteuerfreiheit. Jedoch setzt dies voraus, dass der deutsche Unternehmer die Angaben des Abnehmers sorgfältig geprüft hat. Der BFH hat nun deutlich gemacht,

dass der Unternehmer bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers Nachforschungen bis zur „Grenze der Zumutbarkeit“ anstellen muss, um sich auf Vertrauensschutz berufen zu können. Misstrauisch werden – und damit Nachforschungen anstellen – muss er insbesondere

- beim Barverkauf hochwertiger Waren,
- wenn zu dem Abnehmer noch keine längere Geschäftsbeziehung besteht und für diesen ein Beauftragter auftritt, während der vermeintliche Abnehmer unbekannt bleibt,
- wenn die Unterschriften auf dem vorgelegten Personalausweis und der Empfangsbestätigung für die Rechnung voneinander abweichen sowie
- wenn die Korrespondenz zwischen dem deutschen Unternehmer und dem EU-Abnehmer Unstimmigkeiten aufweist, z. B. weil der – angeblich aus dem EU-Ausland stammende – Abnehmer ausschließlich deutsche Telefon- und Faxnummern angibt.

2. Aufteilung von Vorsteuern

Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zufolge kann bei der Herstellung von Gebäuden im Einzelfall eine Aufteilung der Vorsteuer nach dem sog. **Umsatzschlüssel** in Betracht kommen.

Zum Hintergrund: Führt ein Unternehmer sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerfreie Umsätze aus, kann er die ihm in Rechnung gestellte Vorsteuer grundsätzlich nur insoweit abziehen, als sie mit den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen in Zusammenhang steht. Die Vorsteuer muss dann aufgeteilt werden, z. B. bei Gebäuden, die sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermietet werden.

Zwar sieht das deutsche Recht grundsätzlich den Flächenschlüssel vor, so dass die Vorsteuer nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtig und umsatzsteuerfrei vermieteten Flächen aufzuteilen ist. Eine Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zu den Gesamtumsätzen ist damit nicht möglich. Jedoch hat der EuGH dem jüngst widersprochen: Der Flächenschlüssel ist nur dann zwingend, wenn er eine „präzisere Bestimmung“ der Vorsteuer ermöglicht als der Umsatzschlüssel. Damit kommt im Einzelfall eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel in Betracht, die günstiger sein kann als der Flächenschlüssel, – wenn nämlich die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen im Verhältnis mehr Miete abwerfen als die umsatzsteuerfrei vermieteten Flächen. Insbesondere bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung von Geschäftsräumen und umsatzsteuerfreien Vermietung von Wohnraum kann der Umsatzsteuerschlüssel günstiger sein.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof muss nun noch klären, wann der Flächenschlüssel zu einer präziseren Aufteilung der Vorsteuern führt als der Umsatzschlüssel. Bis dahin sollten Umsatzsteuerbescheide offen gehalten werden, um ggf. eine günstigere Aufteilung der Vorsteuer vornehmen zu können.

3. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Nach dem EuGH wirkt eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der berichtigten Rechnung zurück, so dass der Vorsteuerabzug rückwirkend hergestellt und eine Zinsbelastung vermieden werden kann.

Der Vorsteuerabzug aus einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung ist nicht möglich. Allerdings kann der Unternehmer die Rechnung von seinem Geschäftspartner berichtigen lassen. Nach bisheriger Auffassung stand ihm erst ab dem Zeitpunkt der Berichtigung der Vorsteuerabzug zu. Dies konnte insbesondere nach Außenprüfungen zu einer Zinsbelastung führen, wenn der Prüfer die ursprüngliche Rechnung beanstandete und den Vorsteuerabzug versagte.

Der EuGH hat nun eine rückwirkende Rechnungsberichtigung anerkannt, sofern die berichtigte Rechnung dem Finanzamt vor einer „ablehnenden Entscheidung“ übermittelt wird. Mit anderen Worten: Die Berichtigung muss erfolgen, bevor das Finanzamt die bisherige Umsatzsteuerfestsetzung ändern und den Vorsteuerabzug versagen kann. Dann bleibt der Vorsteuerabzug für das Jahr der ursprünglichen Rechnung erhalten.

Hinweis: Sollte ein Außenprüfer eine Eingangsrechnung beanstanden, ist eine umgehende Berichtigung ratsam. Erfolgt die Berichtigung, bevor das Finanzamt einen Änderungsbescheid erlassen kann, wird eine Verzinsung des Vorsteuerbetrags von 6 % pro Jahr vermieden.

4. Umsatzsteuer bei Gutschriften

Seit dem 30. 6. 2013 müssen Gutschriften, mit denen der **Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer abrechnet**, ausdrücklich als „Gutschrift“ bezeichnet werden. Anderenfalls ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers gefährdet.

Zum Hintergrund: Vertragspartner können sich einigen, dass sie nicht durch Rechnung des leistenden Unternehmers, sondern **mittels Gutschrift des Leistungsempfängers abrechnen**. Die Gutschrift muss die gleichen Pflichtangaben enthalten wie eine Rechnung des leistenden Unternehmers. Bislang konnte eine solche Gutschrift als „Rechnung“ oder „Abrechnung“ bezeichnet werden. Seit dem 30. 6. 2013 muss der Leistungsempfänger nun die Bezeichnung „Gutschrift“ verwenden.

Hinweis: Diese Gutschrift des Leistungsempfängers ist nicht mit einer Rechnungskorrektur des leistenden Unternehmers zu verwechseln, wenn dieser z. B. seine Rechnung wegen einer Beanstandung des Kunden (Leistungsempfängers) berichtigt. Solche Rechnungskorrekturen werden im kaufmännischen Verkehr ebenfalls als „Gutschrift“ bezeichnet. Noch nicht geklärt ist, ob nun die Bezeichnung einer solchen Rechnungskorrektur als „Gutschrift“ dazu führt, dass der leistende Unternehmer die in der „Gutschrift“ (Rechnungskorrektur) ausgewiesene Umsatzsteuer abführen muss. Vorsorglich sollte daher bei Rechnungskorrekturen nicht der Begriff „Gutschrift“ sondern der Begriff „Storno“ verwendet werden.

Zu beachten ist ein weiteres Risiko bei der Abrechnung mittels Gutschriften des Leistungsempfängers: Die Gutschrift verliert nämlich ihre Wirkung als Rechnung, sobald der Gutschriftenempfänger, also der leistende Unternehmer, **der Gutschrift widerspricht**. Aufgrund des Widerspruchs kann der Aussteller der Gutschrift die in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer nicht mehr als Vorsteuer geltend machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass ein solcher Widerspruch des leistenden Unternehmers auch dann wirksam ist, wenn die Gutschrift inhaltlich richtig war und den Vereinbarungen der beiden Geschäftspartner entspricht.

Hinweis: Besonders ärgerlich ist der Wegfall des Vorsteuerabzugs für den Aussteller der Gutschrift, wenn er den Gutschriftsbetrag und damit auch die Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer (Empfänger der Gutschrift) bereits überwiesen hat. Er muss dann warten, bis der leistende Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellt; ggf. muss er eine solche Rechnung einklagen. Die Abrechnung mittels Gutschrift empfiehlt sich angesichts dieser Probleme nicht bei angespannten Geschäftsbeziehungen.

5. Steuersatz bei Speiseumsätzen

Bei der Abgabe verzehrfertiger Speisen kann ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % anwendbar sein. Nach aktueller Rechtsprechung des EuGH und des BFH gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, wenn der Unternehmer lediglich einfache, standardisierte Speisen (z. B. Würste, Pommes oder Pizzen) liefert und nur geringfügige Dienstleistungen erbringt. Überwiegt jedoch der Dienstleistungsanteil, weil der Unternehmer z. B. Sitzgelegenheiten, Besteck oder Geschirr bereitstellt, beläuft sich die Umsatzsteuer auf 19 %.

Hinweis: Bei Getränken beträgt der Umsatzsteuersatz bis auf wenige Ausnahmen (wie z. B. Milch) immer 19 %.

Vom ermäßigten Steuersatz für verzehrfertige Speisen profitieren insbesondere Imbissbetreiber, soweit sie keine Bänke oder Stühle bereitstellen, und Gastwirte, die Standardspeisen zum Mitnehmen verkaufen.

Im Frühjahr 2013 hat sich nun auch die Finanzverwaltung zu dem Thema geäußert und einige Fälle, insbesondere auch zur Schulspeisung, genannt, in denen nur 7 % Umsatzsteuer entstehen. So stellt die Finanzverwaltung klar, dass die bloße Lieferung einfacher Speisen ins Haus durch einen Lieferservice nicht zu einem Steuersatz von 19 % führt. Unschädlich ist auch die Bereitstellung von Stühlen oder Sesseln, die nicht in erster Linie den Verzehr der Speisen erleichtern sollen (z. B. Stühle im Stadion oder Kinossessel mit Popcornbecherhalter).

Hinweis: Für einen Party-Service bzw. Caterer gilt grundsätzlich ein Steuersatz von 19 %, weil er nicht nur einfache, standardisierte Speisen liefert. Beschränkt er sich aber ausnahmsweise auf die Lieferung einfacher, standardisierter Speisen (z. B. belegte Brötchen, Würstchen mit Kartoffelsalat), gilt ein Steuersatz von 7 %, auch, wenn er den Kunden bei der Auswahl berät, das Buffet zubereitet, dem Kunden liefert und am nächsten

Tag die leeren Platten und Warmhaltebehälter abholt und reinigt. Hingegen beläuft sich die Umsatzsteuer auf 19 %, wenn er zusätzlich noch Geschirr und Besteck vermietet oder das Buffet selbst aufstellt und festlich dekoriert.

6. Umsatzsteuerliche Organschaft

Für Organschaften, die vor dem 1. 1. 2013 begründet wurden, ist zu prüfen, ob bis zum Jahresende 2013 **organisatorische Anpassungen** erforderlich sind, um die umsatzsteuerliche Organschaft zu erhalten.

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden die Umsätze der Organgesellschaft und des Organträgers zusammengefasst, so dass nur der Organträger als Unternehmer gilt. Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft ist u. a. die organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger. Der Organträger muss also aufgrund organisatorischer Maßnahmen in der Lage sein, seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen, z. B. durch eine personenidentische Geschäftsführung beim Organträger und der Organgesellschaft.

Der BFH hatte im Jahr 2011 die Anforderungen an die organisatorische Eingliederung verschärft. Danach kann sich eine organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft zwar auch daraus ergeben, dass als Geschäftsführer der Organgesellschaft (in diesem Fall eine GmbH) ein leitender Mitarbeiter des Organträgers (und nicht der Geschäftsführer des Organträgers) eingesetzt wird. Der Organträger muss dann aber über ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der GmbH verfügen und zur Bestellung und Abberufung des GmbH-Geschäftsführers befugt sein. Hingegen genügt es nicht, wenn der leitende Mitarbeiter des Organträgers nur Prokurist der Organgesellschaft ist.

Die Finanzverwaltung hat im Jahr 2013 auf die BFH-Rechtsprechung mit einem Erlass reagiert und einzelne Fallgruppen genannt, in denen eine organisatorische Eingliederung bejaht wird: Neben einer personenidentischen Geschäftsführung kann sich die organisatorische Eingliederung auch durch den Einsatz leitender Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft oder aber – in Ausnahmefällen – durch institutionell abgesicherte Eingriffsmöglichkeiten des Organträgers in die laufende Geschäftsführung (z. B. durch Konzernrichtlinien) ergeben. Diese Neuregelungen gelten zwar grundsätzlich bereits ab dem 1. 1. 2013. Für Organschaften, die vor dem 1. 1. 2013 gegründet worden sind, hat die Finanzverwaltung aber eine Übergangsfrist eingeräumt für Umsätze, die bis zum 31. 12. 2013 ausgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen auf der Grundlage der bisherigen Verwaltungsauffassung von einer Organschaft ausgegangen sind.

Hinweis: Umgekehrt kann es auch zu einer unerwünschten Organschaft kommen, weil es bei der Organschaft kein Wahlrecht gibt. Deshalb sollte bei Beteiligungsverhältnissen, die bislang nicht als umsatzsteuerliche Organschaft behandelt wurden, ebenfalls geprüft werden, ob sich aufgrund der neuen Verwaltungsauffassung eine

organisatorische Eingliederung ergeben könnte, die zusammen mit der wirtschaftlichen und finanziellen Eingliederung zu einer Organschaft führt. Diese unerwünschte Organschaft kann durch organisatorische Umstrukturierungen beendet werden.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob auch eine **Persongesellschaft** umsatzsteuerliche Organgesellschaft sein kann. Nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut ist dies zwar nicht möglich, weil nur juristische Personen wie z. B. GmbHs Organgesellschaften sein können. Allerdings sieht das Finanzgericht München (FG) unter Berufung auf das europäische Mehrwertsteuerrecht auch Personengesellschaften als Organgesellschaften an. Ob die Auffassung des FG richtig ist, muss nun der BFH klären. Sollte der BFH aber das Urteil bestätigen – ggf. nach Vorlage an den EuGH – hätte dies gravierende Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Organschaft und könnte zu unerwünschten Organschaften mit Personengesellschaften führen.

7. Aktivierung von Herstellungskosten

Die Finanzverwaltung hält an ihrer verschärfenden Rechtsauffassung zur Aktivierung bestimmter Aufwendungen bis auf Weiteres nicht mehr fest.

An sich hatte die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung zur Aktivierung bestimmter Herstellungskosten ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2012 verschärft: Sie wollte eine Aktivierung der angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung (z. B. für die Buchführung oder Geschäftsleitung), der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs (z. B. für die Kantine), für freiwillige soziale Leistungen (z. B. Jubiläumsgeschenke) und für die betriebliche Altersversorgung durchsetzen. Insoweit wäre ein sofortiger Betriebsausgabenabzug verwehrt. Diese neue Rechtsauffassung sollte für Wirtschaftsgüter gelten, mit deren Herstellung ab dem 28. 3. 2013 begonnen wurde. Bei Herstellungsbeginn vor dem 28. 3. 2013 sollte das bisherige Aktivierungswahlrecht bestehen bleiben.

Aufgrund der Kritik aus Wirtschaft und Beraterschaft hat die Finanzverwaltung die Anwendung der Neuregelung nun ausgesetzt – sie will zuerst klären, wie hoch der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen sein wird. Damit besteht auch für VZ ab 2012 ein Aktivierungswahlrecht, das allerdings in der Handels- und Steuerbilanz einheitlich ausgeübt werden muss.

8. Übertragung stiller Reserven

Sorgfalt ist bei der geplanten Übertragung steuerlicher Gewinnrücklagen auf andere Betriebe des Unternehmers geboten. Hier muss darauf geachtet werden, dass die Rücklage in dem Betrieb, in dem sie gebildet wird, auch rechtzeitig gewinnneutral aufgelöst wird. Ansonsten drohen eine Zwangsversteuerung der Rücklage sowie ein 6 %iger Gewinnzuschlag pro Jahr des Bestehens der Rücklage.

Unternehmer können Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter, wie z. B. aus Grund und

Boden oder Gebäuden, durch eine Rücklage neutralisieren. Sie müssen dann aber die Rücklage auf ein bestimmtes neues Wirtschaftsgut, wie z. B. ein Gebäude oder ein Grundstück übertragen. Hierzu haben sie eine Frist von vier bzw. – bei neu hergestellten Gebäuden – sechs Jahren. Anderenfalls ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen und um einen Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr zu erhöhen.

Die Rücklage kann zwar auch auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen übertragen werden, wenn dort ein begünstigtes Wirtschaftsgut innerhalb der vier- bzw. sechsjährigen Übertragungsfrist angeschafft oder hergestellt wird. In Betracht kommt dies z. B., wenn der Steuerpflichtige neben seinem Einzelunternehmen noch an einer Personengesellschaft beteiligt ist und er dort die Rücklage abziehen will.

Allerdings muss dann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in dem anderen Betrieb die Rücklage in dem Betrieb, in dem das alte Wirtschaftsgut veräußert worden ist, aufgelöst werden. Es genügt nicht, die Rücklage nur bei dem neuen Wirtschaftsgut im anderen Betrieb abzuziehen. Unterbleibt die rechtzeitige Auflösung der Rücklage, kann sie auch nicht mehr nachgeholt werden.

Hinweis: Sind für mehrere Betriebe ein und desselben Steuerpflichtigen unterschiedliche Steuerberater zuständig, sollte eine Übertragung der Rücklage zwischen den Steuerberatern und dem Mandanten abgestimmt werden, damit eine Auflösung der Rücklage nicht versehentlich unterbleibt. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Bilanz für den Betrieb, auf den die Rücklage übertragen werden soll, erst nach Aufstellung der Bilanz des Betriebs aufgestellt wird, in dem der Veräußerungsgewinn erzielt und die Rücklage gebildet und bislang nicht aufgelöst wurde.

9. Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Wird ein betrieblicher Pkw, der **zu mehr als 50 % betrieblich genutzt** wird, auch privat genutzt, muss hinsichtlich der Privatfahrten eine Entnahme versteuert werden: Diese ist entweder nach der 1 %-Methode mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat zu bewerten, oder aber nach der Fahrtenbuchmethode mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen.

Nach der Rechtsprechung spricht bei Pkw im Betriebsvermögen zwar der sog. Anscheinsbeweis dafür, dass diese auch privat genutzt werden. Der BFH hat nun aber deutlich gemacht, dass dieser Anscheinsbeweis entkräftet werden kann – und zwar dann, wenn der Unternehmer im Privatvermögen für sich und seine Familienmitglieder jeweils ein mindestens gleichwertiges Fahrzeug hält. Das Finanzamt muss dann eine tatsächliche Pkw-Privatnutzung beweisen und darf sie nicht einfach unterstellen.

Hinweis: Erst recht kann der Unternehmer den für eine Privatnutzung sprechenden Anscheinsbeweis erschüttern, wenn sein Privatwagen für Privatfahrten besser geeignet ist als sein betriebliches Fahrzeug. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich im Betriebsvermögen ein Sportwagen

befindet, im Privatvermögen aber ein hochwertiger Kombi, der auch für Familienfahrten genutzt werden kann.

Zu beachten ist, dass die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung bei **Arbeitnehmern** nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung grundsätzlich immer zu Arbeitslohn führt. Der Anscheinsbeweis kann hier nicht entkräftet werden, s. hierzu Abschn. III. Nr. 3.

10. Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Unternehmer können für künftige Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd bilden; die Investition muss dann innerhalb von drei Jahren nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Eine Erleichterung ergibt sich nach einem Urteil des Niedersächsischen FG. Danach können Unternehmer den Höchstbetrag von 40 % auch auf mehrere Jahre des dreijährigen Investitionszeitraums verteilen. So kann der Unternehmer z. B. zum ersten Bilanzstichtag einen Investitionsabzugsbetrag von 30 % in Anspruch nehmen, den er am darauffolgenden Bilanzstichtag auf 40 % **aufstockt**. Die Investition darf zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht durchgeführt worden sein.

Geklärt hat der Gesetzgeber die streitige Frage der **rückwirkenden Verzinsung** eines Investitionsabzugsbetrags bei einer unterbliebenen Investition. Zwar sollte nach dem bisherigen Willen des Gesetzgebers der Unternehmer den Investitionsabzugsbetrag rückgängig machen und die sich daraus ergebende Steuernachzahlung mit 6 % jährlich verzinsen. Der rückwirkenden Verzinsung hat jedoch der BFH mit Hinweis auf den unzureichenden Gesetzeswortlaut jüngst widersprochen. Damit scheidet für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2012 eine rückwirkende Verzinsung im Fall einer unterbliebenen Investition aus.

Der Gesetzgeber hat jedoch bereits vor Veröffentlichung des BFH-Urteils mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ausdrücklich geregelt, dass die Verzinsung bei einer unterbliebenen Investition rückwirkend zu erfolgen hat. Eine unverzinsliche Steuerstundung durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist damit künftig ausgeschlossen.

11. Abziehbarkeit von Schuldzinsen

Der betriebliche Schuldzinsenabzug ist gesetzlich beschränkt, wenn der Unternehmer sog. Überentnahmen getätigt hat, d. h. im laufenden Jahr mehr entnommen hat als er eingelegt und an Gewinn erzielt hat. Zwar können Überentnahmen dadurch vermieden werden, dass vor Jahresende noch ausreichend Einlagen geleistet werden. Allerdings darf diese Einlage dann nicht gleich wieder nach dem Jahreswechsel durch eine Entnahme rückgängig gemacht werden. Eine derartig kurzfristige Einlage zum Zweck der Vermeidung von Überentnahmen hält der BFH für gestaltungsmisbräuchlich. Um einen Gestaltungsmissbrauch zu vermeiden, sollte also die vor Jahresende geleistete Einlage entweder stehengelassen oder aber betrieblich eingesetzt werden.

12. Anforderungen an Bewirtungsrechnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) verlangt bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden in einer Gaststätte zwingend eine **Rechnung des Gastwirts**; nur dann können 70 % der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ein Eigenbeleg des Unternehmers ermöglicht keinen Betriebsausgabenabzug. Der Bewirtungsbeleg muss folgende Angaben enthalten: den Ort, den Tag, die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen.

Außerdem müssen Bewirtungsrechnungen mit einem **Bruttobetrag von mehr als 150 €** an den bewirtenden Unternehmer adressiert sein. Nicht ausreichend ist es, dass der bewirtende Unternehmer als Teilnehmer der Bewirtung auf der Rückseite der Rechnung aufgeführt ist.

Hinweis: Auch für den Vorsteuerabzug ist es erforderlich, dass bei Beträgen von mehr als 150 € brutto der Unternehmer als Rechnungsadressat genannt wird. Um das vollständige Ausfüllen der Bewirtungsrechnung durch den Gastwirt zu erleichtern, kann es ratsam sein, einen kleinen Firmenstempel mit sich zu führen, um damit die Rechnung korrekt zu adressieren.

Fehlt auf einer Rechnung von mehr als 150 € brutto der Name des bewirtenden Unternehmers, kann dies später nachgetragen werden – allerdings nur vom Gastwirt und nicht vom bewirtenden Unternehmer.

13. Geschenke an Geschäftsfreunde

Die Finanzverwaltung vereinfacht die Besteuerung von Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde. Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. muss der Unternehmer bei Geschenken an Geschäftsfreunde im Wert von bis zu 40 € keine Pauschalsteuer von 30 % einbehalten, wenn es sich bei dem Geschenk um eine sog. Aufmerksamkeit handelt. Hierunter versteht man Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie einem Geburtstag. Typische Aufmerksamkeiten sind Blumen, Weinflaschen, Bücher oder CDs.

Hinweis: Zu beachten ist, dass Geschenke an Geschäftsfreunde im Wert von mehr als 35 € pro Jahr nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Dennoch fällt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Pauschalsteuer von 30 % an, wenn es sich nicht um Aufmerksamkeiten im Wert von bis zu 40 € handelt.

14. Elektronische Bilanz ab 2013

Die Einführung der elektronischen Bilanz ist gesetzlich bereits für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2012 vorgesehen. Jedoch hat es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn für 2012 noch eine Bilanz in Papierform abgegeben wird. Für den VZ 2013 ist nun aber zwingend eine elektronische Bilanz dem Finanzamt zu übermitteln. Inhaltlich verlangt die Finanzverwaltung die Verwendung eines bestimmten Gliederungsschemas, das über die handelsrechtlichen Vorschriften hinausgeht.

15. Anlaufkosten bei der Gewerbesteuer

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften sind Aufwendungen für die Inangangsetzung des Gewerbebetriebs (sog. Anlaufkosten) gewerbesteuerlich nicht absetzbar. Dem BFH zufolge beginnt die Gewerbesteuerpflicht nämlich erst mit der werbenden Tätigkeit. In der Regel ist dies der Tag, an dem z. B. der Verkaufsladen eröffnet oder die eigenen Leistungen am Markt angeboten werden. Aufwendungen vor der Betriebsgründung sind daher – im Gegensatz zur Einkommensteuer – gewerbesteuerlich nicht absetzbar. Betroffen sind hiervon z. B. Aufwendungen für die Anmietung der künftigen Geschäftsräume oder für die frühzeitige Anstellung von Personal.

Hinweis: Eine Geschäftseröffnung sollte daher unter gewerbesteuerlichen Aspekten nicht unnötig hinausgezögert werden. Bei hohen Aufwendungen für den Start des Gewerbebetriebs kann es ratsam sein, eine GmbH als Rechtsform zu wählen; denn bei dieser sind auch Anlaufkosten gewerbesteuerlich absetzbar.

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

1. Steuerpflicht von Streubesitzdividenden

Kapitalgesellschaften müssen Streubesitzdividenden, die ihnen nach dem 28. 2. 2013 zufließen, in vollem Umfang versteuern. Die Steuerpflicht gilt sowohl für die Körperschaftsteuer als auch für die Gewerbesteuer. Betroffen von der Neuregelung sind Kapitalgesellschaften, die eine Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft von **weniger als 10 %** unmittelbar halten (sog. Streubesitzbeteiligung). Diese Kapitalgesellschaften können aber ihre Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machen.

Beispiel: Die M-GmbH ist mit 9,99 % an der T-GmbH beteiligt und erhält von dieser eine Dividende i. H. v. 1.000 €. Die Dividende ist bei der M-GmbH in voller Höhe körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Bei einer unmittelbaren Beteiligung von 10 % oder mehr wäre die Dividende faktisch zu 95 % steuerfrei.

Insbesondere für Holdinggesellschaften, die eine Vielzahl kleinerer Beteiligungen halten, kann es hierdurch zu Mehrbelastungen kommen. Auch bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen von jeweils unter 10 % droht eine höhere Steuerbelastung.

Hinweis: Es kann daher ratsam sein, die Holdinggesellschaft in eine GmbH & Co. KG umzuwandeln. Halten mehrere Konzerngesellschaften an ein und derselben Kapitalgesellschaft Beteiligungen von jeweils unter 10 %, kann eine Bündelung dieser Streubesitzbeteiligungen bei einer einzigen Konzerngesellschaft sinnvoll sein, um die weitgehende Steuerfreiheit der Dividenden zu erhalten.

Maßgeblich ist die Beteiligungshöhe zu **Beginn des Kalenderjahres**. Erwirbt die Kapitalgesellschaft aber im Laufe des Jahres noch eine mindestens 10 %ige Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft hinzu, wird sie so gestellt, als wäre sie bereits am 1. 1. mit mindestens 10 % beteiligt gewesen. Die Dividenden bleiben dann zu 95 % steuerfrei, auch wenn sie vor dem Hinzuerwerb zugeflossen sind.

Hinweis: Durch einen nachträglichen Hinzuerwerb von mindestens 10 % kann also die Steuerfreiheit von Dividenden zu 95 % wiederhergestellt werden. Die Dividenden sind auch dann zu 95 % steuerfrei, wenn zu Beginn des Kalenderjahres eine Beteiligung von mindestens 10 % bestanden hat und diese Beteiligung aufgrund eines Verkaufs im Laufe des Jahres auf unter 10 % sinkt.

Für Veräußerungsgewinne, die Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften erzielen, ändert sich nichts. Sie bleiben unabhängig vom Beteiligungsumfang – also auch bei einer Beteiligung von weniger als 10 % – faktisch zu 95 % steuerfrei.

Hinweis: In Betracht kommt es daher, auf Dividendenausschüttungen zu verzichten und stattdessen die Streubesitzbeteiligung später zu einem höheren Preis (wegen der thesaurierten Gewinne) zu 95 % steuerfrei zu veräußern (sog. Ballooning). Allerdings sind hier noch Gesetzesänderungen möglich.

2. Verlustuntergang bei Anteilsübertragungen

Bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 25 % droht bei einer Kapitalgesellschaft der anteilige oder – bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % – der vollständige Untergang der Verluste. Die Verluste können dann nicht mehr mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. In diesem Bereich sind noch grundlegende Fragen offen, so dass Bescheide ggf. durch Einspruch offen gehalten werden sollten:

- Weiterhin ungeklärt ist die **Verfassungsmäßigkeit** der Regelung über den Verlustuntergang. Hierzu ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig.
- Ungewiss ist auch das Schicksal der sog. **Sanierungsklausel**, die in Sanierungsfällen den Anteilseignerwechsel als unschädlich ansieht. Das Europäische Gericht hat einen Beschluss der EU-Kommission bestätigt, wonach die Sanierungsklausel gegen Europarecht verstößt. Gegen diese Entscheidung hat aber die Bundesregierung Klage beim EuGH erhoben, der nun über die Europarechtswidrigkeit der Sanierungsklausel entscheiden muss. Sollte die Klage Erfolg haben, wäre die Sanierungsklausel in allen verfahrensrechtlich noch offenen Fällen anwendbar.

Hinweis: Solange nicht sicher ist, ob der Verlust bei einer Anteilsübertragung untergeht, sollte der Anteils-

veräußerer bei einer Anteilsübertragung auf einer **Kaufpreisanpassungsklausel** bestehen. So kann er eine nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises verlangen, falls entweder das BVerfG die Norm für nichtig erklärt oder der EuGH die Sanierungsklausel als europarechtskonform ansieht und die Sanierungsklausel im konkreten Fall den Verlustuntergang verhindert.

Unabhängig von den o. g. Fragen kann ein drohender Verlustuntergang durch einen vorherigen **Forderungsverzicht mit Besserungsabrede** abgemildert werden. Hierzu sollte der veräußernde Gesellschafter in einem ersten Schritt auf eine Forderung, die er gegenüber der GmbH hat, verzichten und eine Besserungsabrede vereinbaren: Hier lebt die Forderung wieder auf, wenn es der GmbH finanziell wieder besser geht. Der Verzicht führt zu einem Ertrag, der mit dem noch nicht untergegangenen Verlust verrechnet werden kann. In einem zweiten Schritt veräußert der Gesellschafter seine Anteile und tritt die Besserungsabrede an einen neuen Gesellschafter gegen Entgelt ab. Geht es der GmbH finanziell wieder besser, kann sie die Verbindlichkeit, die jetzt gegenüber dem neuen Gesellschafter besteht, gewinnmindernd einbuchen. Auf diese Weise kann der Verlust in Höhe des Wertes der Verbindlichkeit „gerettet“ werden. Der BFH hat diese Vorgehensweise gebilligt und nicht als Gestaltungsmissbrauch angesehen.

3. Rückstellung bei Nur-Pensionszusage

Erteilt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine sog. Nur-Pensionszusage, darf sie keine Pensionsrückstellung bilden.

Eine Nur-Pensionszusage liegt vor, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Gehalt erhält, sondern nur eine Zusage auf künftige Pensionsleistungen nach Erreichen der Altersgrenze. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun der Auffassung des BFH angeschlossen, wonach eine Nur-Pensionszusage zu einer Überversorgung führt, weil die Pensionsanwartschaft stets höher als das laufende Gehalt von 0 € ist. Die GmbH darf daher keine Pensionsrückstellung bilden. Zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) kommt es daher nicht mehr. Ausnahme: Eine Nur-Pensionszusage – und damit auch eine Pensionsrückstellung – werden anerkannt, wenn sie auf einer ernstlich vereinbarten Entgeltumwandlung beruhen, d. h., wenn das Gehalt in eine Pensionszusage umgewandelt wird.

Hinweis: Bei einer Außenprüfung könnte das Finanzamt eine Pensionsrückstellung, die auf einer Nur-Pensionszusage beruht, nun in voller Höhe gewinnerhöhend auflösen. Sollten aber die bisherigen Zuführungen in den Vorjahren bereits als vGA versteuert worden sein, droht eine Doppelbesteuerung. Hier muss darauf geachtet werden, dass die Auflösung der Pensionsrückstellung einkommensneutral erfolgt; die Finanzverwaltung erkennt eine solche gewinnneutrale Auflösung in Fällen drohender Doppelbesteuerung durchaus an.

4. Neues zur Betriebsaufspaltung

Neues gibt es bei der Betriebsaufspaltung. Hier ist nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH darauf zu achten, dass die Pacht des Besitzunternehmens **nicht zu niedrig** ist oder aus Gründen, die im Gesellschaftsverhältnis liegen, **nachträglich gemindert** wird. Ansonsten droht das sog. Teilabzugsverbot hinsichtlich eines Teils der laufenden Aufwendungen des Besitzunternehmens.

Zum Hintergrund: Überlässt ein GmbH-Gesellschafter als Besitzunternehmer im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter an seine Betriebs-GmbH entweder umsonst oder gegen ein zu geringes Entgelt, gilt das Teilabzugsverbot in dem Umfang, in dem das vereinbarte Entgelt hinter dem fremdüblichen Entgelt zurückbleibt. Insofern können dann nur 60 % der laufenden Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden, weil es dem Gesellschafter vorrangig um höhere Dividenden aus seiner Beteiligung geht – für Dividenden gilt aber das Teilabzugsverbot.

Beispiel: Besitzunternehmer A verpachtet ein Grundstück an die A-GmbH, deren Gesellschafter er ist, zu einer Jahrespacht von 70.000 €. Fremdüblich wären 100.000 €. A hat laufende Aufwendungen für sein vermietetes Grundstück in Höhe von 50.000 €. Da die Pacht um 30 % zu niedrig ist (70.000 € statt 100.000 €), werden 30 % der laufenden Aufwendungen, also 15.000 € (30 % von 50.000 €) vom Teilabzugsverbot erfasst und dürfen nur zu 60 % abgezogen werden (9.000 € statt 15.000 €). Damit sind 6.000 € (40 % von 30 % der Aufwendungen in Höhe von 50.000 €) nicht absetzbar.

Hinweis: Das Teilabzugsverbot ist auch bei einer nachträglichen Minderung der Pacht anwendbar, wenn die Minderung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, d. h., wenn ein Dritter als Verpächter zu einer derartigen Minderung nicht bereit gewesen wäre. Die Pachtminderung ist aber steuerlich unschädlich, wenn sie einem Fremdvergleich standhält, weil z. B. die marktüblichen Pachtentgelte gesunken sind und der Pachtvertrag kündbar ist oder weil es sich um eine zeitlich befristete Sanierung handelt, an der sich auch Nicht-Gesellschafter beteiligen. Für die Praxis empfiehlt es sich, den Grund für die Pachtminderung zu dokumentieren, wenn damit der Fremdvergleich geführt werden kann.

Nicht betroffen von den vorstehenden Grundsätzen sind substanzbezogene Aufwendungen auf die überlassenen Wirtschaftsgüter. Das Teilabzugsverbot gilt also selbst bei zu niedriger Pacht nicht für Teilwertabschreibungen auf Darlehensforderungen, die der Besitzunternehmer gegen seine Betriebs-GmbH hat oder für Teilwertabschreibungen auf die überlassenen Wirtschaftsgüter.

5. Pkw-Privatnutzung von Geschäftsführern

Handlungsbedarf besteht bei GmbH-Geschäftsführern, die einen Dienstwagen nutzen. Der BFH hat nämlich seine Rechtsprechung zur Pkw-Privatnutzung durch Arbeitnehmer geändert (s. hierzu Abschn. III. Nr. 3). Dies wirkt sich auch für Geschäftsführer positiv aus.

Dem BFH zufolge kann die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienst-Pkw bei Arbeitnehmern durch ein Privatnutzungsverbot ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer. Das Finanzamt darf dann **keine Privatnutzung** im Wege eines Anscheinsbeweises **unterstellen**. Ist ein Privatnutzungsverbot vereinbart worden, muss dieses dem BFH zufolge nicht überwacht werden; bei einem Verstoß müssen auch keine arbeitsrechtlichen Sanktionen ausgesprochen werden. Ebenso wenig braucht der GmbH-Geschäftsführer ein Fahrtenbuch zu führen, um nachzuweisen, dass er nicht privat gefahren ist.

GmbH-Geschäftsführer werden damit vom BFH steuerlich anders behandelt als Unternehmer, bei denen eine Pkw-Privatnutzung im Wege eines Anscheinsbeweises unterstellt werden kann (s. hierzu Abschn. I. Nr. 9).

Hinweis: Enthält der Anstellungsvertrag keine Aussage zur Pkw-Privatnutzung, ist diese zwar arbeitsrechtlich untersagt. Steuerlich empfiehlt sich jedoch ein ausdrücklicher Ausschluss der Privatnutzung im Anstellungsvertrag oder in einer klarstellenden, schriftlichen Zusatzvereinbarung. Das Privatnutzungsverbot sollte im Übrigen erst gemeint und nicht nur zum Schein vereinbart sein. Anderenfalls droht eine Besteuerung eines geldwerten Vorteils nach der 1 %-Methode, wenn kein Fahrtenbuch geführt worden ist.

Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH seinen Dienstwagen trotz eines ernst gemeinten Privatnutzungsverbots gelegentlich unerlaubt privat genutzt, stellt diese Privatnutzung ebenfalls keinen Arbeitslohn dar. Es handelt sich aber um eine verdeckte Gewinnausschüttung, die grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist, d. h. in Höhe der entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags. Die Finanzverwaltung erkennt aber auch die 1 %-Methode an, die jedoch bei nur einzelner unerlaubter Privatnutzung ungünstiger sein wird.

Die Erlaubnis, den Dienstwagen nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen zu dürfen, stellt keine Privatnutzungsmöglichkeit dar. Es ist daher kein geldwerter Vorteil nach der 1 %-Methode zu versteuern. Der Geschäftsführer muss aber 0,03 % des Bruttolistenpreises des Pkw pro Monat und pro Entfernungskilometer als Arbeitslohn versteuern, wenn er den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt; insoweit genügt die bloße Nutzungsmöglichkeit also nicht.

6. Kleine Organschaftsreform

Im Jahr 2013 ist die „kleine Organschaftsreform“ verabschiedet worden, die zu diversen Erleichterungen führt.

Bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft wird das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet und von diesem versteuert. So können z. B. Verluste und Gewinne der einzelnen Gesellschaften miteinander verrechnet werden.

Neu ist nun u. a., dass in allen noch offenen Fällen für die Organgesellschaft **kein doppelter Inlandsbezug** mehr gefordert wird: Die Organgesellschaft muss also nicht ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Inland haben; es genügt, wenn sie ihre Geschäftsleitung im Inland und ihren Sitz in einem anderen EU- oder EWR-Staat hat. Die Finanzverwaltung hatte allerdings schon vor dieser Gesetzesänderung keinen doppelten Inlandsbezug mehr gefordert.

Praxisrelevant ist ferner die **Korrekturmöglichkeit** in Fällen, in denen die Gewinnabführung an den Organträger fehlerhaft durchgeführt worden ist, weil sich der zugrunde liegende Jahresabschluss nachträglich als unzutreffend herausstellt. In diesen Fällen kann der Differenzgewinn noch abgeführt bzw. der Differenzverlust noch ausgeglichen werden, wenn der (fehlerhafte) Jahresabschluss wirksam festgestellt worden war und die Fehlerhaftigkeit des Jahresabschlusses auch von einem sorgfältigen Kaufmann nicht hätte erkannt werden können.

Bei einer **GmbH als Organgesellschaft** genügt nunmehr hinsichtlich der Verlustübernahme ein Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Hinweis: Für Gewinnabführungsverträge, die vor dem 26. 2. 2013 abgeschlossen wurden und die den bisherigen Anforderungen an die Verlustübernahme nicht entsprechen, hat der Gesetzgeber eine Anpassungsfrist bis zum 31. 12. 2014 eingeräumt. Bis dahin müssen alte, unwirksame Gewinnabführungsverträge an die Neuregelung angepasst werden.

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Neuregelung der steuerlichen Reisekosten

Ab 2014 ändert sich das steuerliche Reisekostenrecht. Die Neuregelung betrifft u. a. den Begriff der Arbeitsstätte des Arbeitnehmers und die Verpflegungsmehraufwendungen. Darüber hinaus ergeben sich auch Neuerungen bei der doppelten Haushaltsführung (vgl. hierzu den nächsten Beitrag).

So wird ab dem 1. 1. 2014 der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den neuen Begriff der „**ersten Tätigkeitsstätte**“ ersetzt. Relevant ist dies für Arbeitnehmer mit mehreren Tätigkeitsorten. Bei ihnen muss ermittelt werden, wo sich ihre erste Tätigkeitsstätte befindet:

- Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können dann nur in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (also mit „einfacher Strecke“) berücksichtigt werden. Nutzt der Arbeitnehmer für diese Fahrten einen Dienstwagen, muss er einen geldwerten Vorteil von 0,03 % des Bruttolistenpreises des Pkw pro Entfernungskilometer und Monat versteuern.
- Dagegen können die Fahrten zwischen Wohnung und den übrigen Tätigkeitsstätten mit den tatsächlichen Kosten oder pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) abgesetzt wer-

den. Eine Nutzung des Dienstwagens ist insoweit nicht zu versteuern.

Die erste Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich diejenige betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich zugeordnet ist. Eine dauerhafte Zuordnung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer an der Tätigkeitsstätte entweder unbefristet oder für die Dauer des (befristeten) Arbeitsverhältnisses oder aber über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus tätig werden soll.

Hinweis: Durch die vertragliche Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte kann ein Streit über den Ort der ersten Tätigkeitsstätte vermieden werden.

Ergibt sich nach den vorstehenden Grundsätzen keine Zuordnung, gilt Folgendes:

- Die erste Tätigkeitsstätte ist dort, wo der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich erscheinen soll,
- oder aber pro Woche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig werden soll.

Ergeben sich danach mehrere Tätigkeitsstätten, ist die erste Arbeitsstätte diejenige, die der Arbeitgeber bestimmt. Ansonsten ist es die, die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt – mit dem Vorteil, dass die Fahrten zu den übrigen, weiter entfernten Tätigkeitsstätten mit den tatsächlichen Aufwendungen bzw. der 0,30 €-Pauschale pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) geltend gemacht werden können.

Hinweis: Nach neuem Recht können auch Tätigkeiten bei einem Kunden des Arbeitgebers zur ersten Tätigkeitsstätte führen, wenn der Arbeitnehmer dort für mehr als 48 Monate oder für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses oder gar unbefristet tätig werden soll. Bislang handelte es sich dabei immer um eine Auswärtstätigkeit.

Ist der Arbeitnehmer in einem weiträumigen Arbeitsgebiet tätig, z. B. in einem Forst oder Hafen, kann er für die Fahrten zwischen Wohnung und dem zur Wohnung nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet nur die Entfernungspauschale geltend machen; für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes sind jedoch die tatsächlichen Kfz-Aufwendungen oder eine Pauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer zu berücksichtigen. Verpflegungsmehraufwendungen sind aber weiterhin absetzbar, weil es sich dem Grunde nach um eine sog. Auswärtstätigkeit handelt.

Auch eine Bildungseinrichtung gilt als erste Tätigkeitsstätte, wenn dort außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme absolviert wird. Fahrten zu der Bildungseinrichtung können dann nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden.

Eine weitere Neuregelung betrifft die **Verpflegungsmehraufwendungen**. Diese werden bei einer beruflich veranlassten Abwesenheit außerhalb der Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte von mindestens 8 Stunden gewährt. Die Pauschsätze betragen:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- 24 € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
- 12 € am An- und Abreisetag, wenn der Steuerpflichtige auswärts übernachtet, ohne dass es hierbei auf die Dauer der Abwesenheit am An- oder Abreisetag ankommt, und
- 12 € pro Tag bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bis zu 24 Stunden ohne Übernachtung.

Bei Auslandsreisen richten sich die Pauschsätze wie bisher nach den vom Bundesfinanzministerium festgesetzten Auslandstagegeldern; maßgeblich ist dabei der Ort, den der Arbeitnehmer vor Mitternacht erreicht. Statt des Pauschbetrags von 24 € werden 120 % des jeweiligen Auslandstagegelds und statt des Pauschbetrags von 12 € 80 % des jeweiligen Auslandstagegelds angesetzt.

Wie bisher kommt es zu einer Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen, wenn ein Frühstück (Kürzung um 20 %) oder aber ein Mittag- oder Abendessen (Kürzung um jeweils 40 %) gestellt wird.

Hinweis: Die o. g. neuen Pauschalen gelten auch für eine Übergangszeit von drei Monaten, nachdem eine doppelte Haushaltsführung begründet wurde.

2. Neues zur doppelten Haushaltsführung

Ab 2014 gelten neue Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung – und zwar auch für bereits bestehende doppelte Haushaltsführungen. So verlangt das Gesetz das „Innehaben einer Wohnung“ des Arbeitnehmers am Hauptwohnsitz sowie seine „finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung“.

Hinweis: Es genügt nicht, wenn der Arbeitnehmer z. B. im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnt oder wenn dem Arbeitnehmer eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Hier empfiehlt sich eine Beteiligung an den Mietkosten. Bagatellbeträge dürften hierfür nicht ausreichen. Zu Beweis Zwecken sollte ggf. ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Liegen die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vor, können die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort künftig bis zu 1.000 € monatlich abgesetzt werden. Die bisherige Begrenzung auf die Kosten für eine durchschnittliche 60 qm große Wohnung am Tätigkeitsort entfällt damit.

Hinweis: In den Höchstbetrag von 1.000 € gehen auch Kosten für eine Stellplatzmiete am Beschäftigungsort ein. Es dürfte künftig daher nicht mehr darauf ankommen, ob die Anmietung eines Stellplatzes am Beschäftigungsort wegen der angespannten Parkplatzsituation oder zum Schutz des Pkw notwendig ist; unter diesen Voraussetzungen hatte nämlich der BFH die Kosten für einen Stellplatz als Werbungskosten anerkannt.

3. Privatnutzung des Dienstwagens

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Privatnutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer geändert (s. auch Abschn. II. Nr. 5). Danach gilt:

Ein geldwerter Vorteil wegen der Privatnutzung eines Dienstwagens ist nur dann zu versteuern, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch privat nutzen darf. Dies muss das Finanzamt feststellen, insbesondere anhand des Arbeitsvertrags. Hat der Arbeitgeber jedoch die Privatnutzung gestattet, kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Pkw dann auch tatsächlich privat genutzt hat. Der Arbeitnehmer kann also nicht einwenden, dass er privat ausschließlich mit seinem eigenen Pkw – und nicht mit dem Dienstwagen – gefahren sei.

Hinweis: Es genügt nicht für die Entstehung eines geldwerten Vorteils, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen lediglich anbietet, der Arbeitnehmer den Dienstwagen aber ablehnt. Ebenso wenig stellt es eine Privatnutzung dar, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen darf; er muss dann aber für diese Fahrten einen geldwerten Vorteil von 0,03 % des Brutto Listenpreises des Pkw pro Monat und pro Entfernungskilometer als Arbeitslohn versteuern, wenn er den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.

Durch ein **Pkw-Privatnutzungsverbot** kann ein geldwerter Vorteil und damit die Besteuerung der Privatnutzung nach der sog. 1 %-Methode verhindert werden. Es bedarf weder einer Überwachung des Nutzungsverbots, noch muss der Arbeitgeber bei Verletzung des Nutzungsverbots Sanktionen aussprechen. Das Nutzungsverbot darf allerdings nicht nur zum Schein vereinbart werden.

Hinweis: Ein Pkw-Privatnutzungsverbot gilt daher auch bei Familienangehörigen, die als Arbeitnehmer angestellt sind. Das Finanzamt darf hier nicht unterstellen, dass der Angehörige das Privatnutzungsverbot missachtet. Verstößt der Arbeitnehmer gegen das Privatnutzungsverbot, liegt kein Arbeitslohn vor (bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH kommt es aber zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, s. Abschn. II. Nr. 5).

Die vorstehend genannten Besteuerungsgrundsätze für die Pkw-Privatnutzung durch Arbeitnehmer weichen somit von der Besteuerung der Pkw-Privatnutzung durch Unternehmer ab (s. Abschn. I. Nr. 9).

Weiterhin hat sich die Finanzverwaltung zur **Kostenbeteiligung von Arbeitnehmern** bei der Nutzung von Dienstwagen, die auch privat genutzt werden dürfen, geäußert. Beteiligt sich der Arbeitnehmer an den Kosten seines Dienstwagens, mindert dieser Betrag den geldwerten Vorteil, der nach der 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln ist.

Hinweis: Als Kostenbeteiligung werden nur arbeitsrechtlich vereinbarte Monats- oder Kilometerpauschalen oder aber vom Arbeitnehmer übernommene Leasingraten angesehen. Übernimmt der Arbeitnehmer lediglich einzelne Kosten (z. B. für Benzin oder Versicherung), wirkt dies nur bei der Fahrtenbuchmethode aus. Der vom Arbeitnehmer übernommene Betrag mindert dann die Gesamtkosten des Kfz. Bei der 1 %-Methode ergibt sich keine steuerliche Entlastung des Arbeitnehmers.

4. Entfernungspauschale

Nach einem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Niedersächsischen FG können Arbeitnehmer neben der Entfernungspauschale von 0,30 € auch Reparaturkosten geltend machen, wenn auf der Fahrt zur Arbeitsstätte ein Schaden am Kfz entsteht. Im Streitfall kam es zu einer Falschbetankung mit Benzin anstatt mit Diesel. Das FG erkannte die Reparaturkosten von etwa 4.000 € als Werbungskosten an.

5. Rabatt beim Jahreswagenkauf

Arbeitnehmer haben nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ein Wahlrecht, wenn sie von ihrem Arbeitgeber Waren günstiger beziehen. Relevant wird dies beim verbilligten Kauf von Jahreswagen.

Arbeitnehmer können den sich aus dem Preisnachlass ergebenden geldwerten Vorteil entweder anhand des Endpreises oder anhand des Angebotspreises ermitteln:

- Der Arbeitnehmer kann entweder den niedrigsten Preis am Markt als **Endpreis** ansetzen, z. B. den Preis eines günstigeren Konkurrenten seines Arbeitgebers. Hiervon zieht er den an seinen Arbeitgeber gezahlten Kaufpreis ab. Die Differenz ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil.
- Oder er legt den **Angebotspreis** seines Arbeitgebers zugrunde, d. h. den Kaufpreis, den sein Arbeitgeber nach Abzug der üblichen Rabatte von seinen Kunden verlangt. Von diesem Angebotspreis ist ein Bewertungsabschlag von 4 % abzuziehen und danach der vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahlte Kaufpreis. Die Differenz ist der geldwerte Vorteil, von dem noch ein jährlicher Rabattpflichtbetrag von 1.080 € abzuziehen ist.

Hinweis: In beiden Fällen trifft den Arbeitnehmer die Beweislast für den günstigsten Endpreis am Markt bzw. für den Angebotspreis des Arbeitgebers einschließlich der von diesem üblicherweise gewährten Rabatte. Es genügt daher nicht, wenn der Arbeitnehmer lediglich auf die allgemeine Preisentwicklung bei Neuwagen oder auf Zeitungsannoncen für nicht vergleichbare Kfz-Modelle hinweist. Er sollte sich daher im Zeitpunkt des Kaufs konkrete Angebote des Arbeitgebers oder Infos über günstigere Konkurrenten für das Kfz-Modell einholen.

Die Finanzverwaltung akzeptiert die neue Rechtsprechung; bislang hatte sie Rabatte des Arbeitgebers beim Kauf von Jahreswagen nur zu 80 % anerkannt.

Auch der Arbeitgeber, der die Lohnsteuer einbehalten und abführen muss, hat ein entsprechendes Wahlrecht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können ihr Wahlrecht unabhängig voneinander ausüben: der Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung und der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung.

Hinweis: Um das Wahlrecht steuerlich optimal ausüben zu können, sollte der geldwerte Vorteil anhand des Angebots- sowie des Endpreises durchgerechnet werden. Beim Angebotspreis wird auch ein Bewertungsabschlag von 4 % sowie ein Rabattpflichtbetrag von 1.080 € berück-

sichtigt. Ist aber der Endpreis auf dem freien Markt deutlich niedriger als der Angebotspreis des Arbeitgebers, kann der Endpreis günstiger sein. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer im Jahr zwei oder mehrere Warenkäufe zum verbilligten Preis tätigt und den Rabattpflichtbetrag bereits durch den ersten Kauf aufgebraucht hat.

6. Zusatzleistungen des Arbeitgebers

Entwarnung gibt es seitens der Finanzverwaltung bei Zusatzleistungen des Arbeitgebers, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Solche Zusatzleistungen sind in bestimmten Fällen steuerfrei oder werden pauschal besteuert, z. B. Kinderbetreuungsleistungen, Erholungsbeihilfen oder Fahrtkostenzuschüsse.

Der BFH hatte hier die Anforderungen verschärft: Die steuerliche Vergünstigung soll es nämlich nur dann geben, wenn die Zusatzleistung freiwillig erbracht, also arbeitsvertraglich nicht geschuldet wird. Die Finanzverwaltung weicht jedoch zugunsten der Arbeitnehmer von der neuen BFH-Rechtsprechung ab und hält es auch weiterhin für ausreichend, wenn

- die Leistung des Arbeitgebers zweckbestimmt ist
- und zum bisherigen Arbeitslohn hinzukommt.

Unter diesen Voraussetzungen ist es also steuerlich unschädlich, wenn die Zusatzleistung im Arbeitsvertrag vereinbart wird.

Hinweis: Nicht begünstigt sind aber Gehaltsumwandlungen, bei denen ein Teil des bisherigen Gehalts in eine Zusatzleistung umgewandelt wird.

7. Sachbezugs-Freigrenze beim Jahresticket

Der verbilligte Erwerb eines **Jahres-Jobtickets** durch den Arbeitnehmer fällt nicht unter die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 €, wenn der Preisnachlass höher als 44 € ausfällt – dies wird beim Erwerb eines Jahrestickets regelmäßig der Fall sein.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung kann der Preisvorteil also nicht auf zwölf Monate verteilt werden, um in den Genuss der monatlichen Freigrenze von 44 € zu kommen. Um die Freigrenze nutzen zu können, müssten also statt eines Jahrestickets zwölf Monatstickets zum verbilligten Preis ausgehändigt werden, wobei der monatliche Preisvorteil auch hier – zusammen mit anderen Sachbezügen – 44 € nicht übersteigen darf. Allerdings wird dann der vom Arbeitgeber ausgehandelte Preisnachlass mit dem Verkehrsverbund geringer ausfallen.

Im Übrigen sind bei der Bewertung des geldwerten Vorteils aus dem verbilligten Erwerb des Jobtickets die üblichen Preisnachlässe, die der Verkehrsverbund bei Kontingenten gewährt, zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

IV. Vermieter

In Fällen des langjährigen Leerstands droht die steuerliche **Nichtanerkennung von Verlusten**, wenn der Vermieter auf den Leerstand nicht reagiert. Der Bundesfi-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

nanzhof (BFH) verlangt hier vom Vermieter geeignete Maßnahmen, um seine Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen. Anderenfalls kann letztere auch ohne Verschulden und ohne Zutun des Vermieters entfallen, so dass Verluste steuerlich nicht anerkannt werden.

Steht eine zuvor vermietete Wohnung jahrelang leer, so ist der Vermieter etwa gefordert,

- seine Vermarktungsstrategie zu ändern und z. B. einen Makler einzuschalten oder
- Zugeständnisse bei den Mietkonditionen zu machen, (die Miete zu senken oder zeitlich befristete Mietverträge anstatt unbefristeter Mietverträge abzuschließen), oder
- die Attraktivität des Objekts durch eine Sanierung zu erhöhen. Lohnt sich eine Sanierung finanziell nicht, weil das Objekt in einer strukturschwachen Gegend liegt, kann dies die Nichtanerkennung der Verluste zur Folge haben, obwohl der Vermieter weiterhin vermieten will.

Hinweis: In jedem Fall sollten die Vermietungsbemühungen dokumentiert werden, damit im Streitfall die Namen der Mietinteressenten und etwaige Wohnungsbesichtigungen nachgewiesen werden können. Im Übrigen zeigt sich, dass der BFH einen langjährigen Leerstand zumindest dann akzeptiert, wenn es nach mehreren Jahren des Leerstands doch noch zu einer Vermietung kommt. Aus steuerlichen Gründen kann daher eine Neuvermietung zu einem geringeren Preis sinnvoll sein, um die bisherigen steuerlichen Verluste nicht zu gefährden.

V. Kapitalanleger

1. Umstellung beim Kirchensteuerabzug

Eine Umstellung gibt es bei der Kirchensteuer durch die Neuregelung zum Sofortabzug durch die Banken. Derzeit kann ein Sparer die Kirchensteuer auf Antrag mit abgeltender Wirkung durch die Bank einbehalten lassen, wenn er dem Institut seine Konfession zuvor mitgeteilt hat. Alternativ kann er sich für die Kirchensteuer gesondert veranlagern lassen. Dazu hat er die einbehaltene Abgeltungsteuer zu erklären. Kirchensteuer behalten die Banken derzeit also nur dann ein, wenn ihnen der Kunde die Konfession zuvor mitgeteilt hat. Diese Wahlmöglichkeit entfällt künftig durch das sog. maschinelle Anfrageverfahren (MAV).

Damit Kreditinstitute den zusätzlichen Steuereinbehalt vornehmen können, müssen sie einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anfragen, ob der Bankkunde am 31. 8. des betreffenden Jahres kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). In der Folge informiert das BZSt über die mögliche Kirchensteuerpflicht unter Angabe des geltenden Kirchensteuersatzes. Anhand dieser Information nimmt das Kreditinstitut dann den Kirchensteuerabzug vor und führt den Steuerbetrag an das Finanzamt ab.

Hinweis Kreditinstitute dürfen auf diesem Weg auch prüfen, ob die vom Kunden mitgeteilte Steueridentifikationsnummer richtig ist. Durch das neue Verfahren können somit auch Übermittlungs- oder Erfassungsfehler aufgedeckt und beseitigt werden.

Anleger können schriftlich beim BZSt beantragen, dass der automatisierte Datenabruf zur Religionsgemeinschaft bis auf Widerruf unterbleibt. Dann erfolgt ein **Sperrvermerk**, der aber auch zur Abgabe einer Steuererklärung für die Kirchensteuer verpflichtet.

Da die technische Abwicklung des neuen Verfahrens einen zeitlichen Vorlauf benötigt, dürfen die Banken erst im Laufe des kommenden Jahres beim BZSt die Konfession abfragen. Daher gilt die Änderung erstmals **für Kapitalerträge, die dem Sparer nach 2014 zufließen**.

2. Änderungen bei der Altersvorsorge

Das neue Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz stärkt die private Altersvorsorge – unter anderem die Riester-Rente – und verbessert den Verbraucherschutz bei verschiedenen Altersvorsorgeprodukten. Im Bereich der **Altersvorsorge in Form selbst genutzten Wohneigentums** sieht das Gesetz Vereinfachungen bei der Entnahme von gefördertem Altersvorsorgekapital vor. So wird die jederzeitige Kapitalentnahme für selbst genutztes Wohneigentum in der Ansparphase möglich.

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes wird zudem ein **einheitliches Produktinformationsblatt** (sowohl für Altersvorsorgeverträge als auch für Basisrentenverträge) eingeführt. Hiermit soll ein Vergleich der staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukte ermöglicht werden.

Bei **ab 2012** abgeschlossenen **Kapitallebensversicherungen** unterliegt die Differenz zwischen dem Zahlungsbetrag und der Summe der eingezahlten Prämien zu 50 % der individuellen Einkommensteuer (und nicht in voller Höhe dem 25 %igen Abgeltungsteuersatz), wenn

- die Laufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und
- der Versicherte das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Beim **Vertragsabschluss bis 2011** wurde noch auf das 60. Lebensalter abgestellt.

Das 62. Lebensjahr ist ebenfalls maßgebend für die erstmalige Auszahlung einer Rürup-Rente und einem Riester-Sparguthaben, sofern der Vertrag ab 2012 abgeschlossen wurde.

3. Weitere Neuregelungen im Überblick

- Mit einer **Cash-GmbH** konnte bisher die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bereich der privaten Vermögensverwaltung teilweise vermieden werden. Sollte in der Familie Kapital den Besitzer wechseln, wurde einfach eine GmbH gegründet und das Geld über die Firmenkasse etwa an die Kinder verschenkt. Präsente über 1 Mio. € blieben so ohne Schenkungsteuer. Jetzt wird verhindert, dass privates Vermögen in steuerlich begünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt wird.

Privilegiert ist nur noch betrieblich notwendiges Finanzvermögen.

- Eine gesetzliche Ergänzung vermeidet Steuergestaltungen nach dem sog. **Goldfinger-Modell**. Hier wurde über ausländische geschlossene Fonds ein negativer Progressionsvorbehalt gezielt zur Steuerersparnis ausgenutzt, womit insbesondere Gutverdiener ihren Steuersatz mindern konnten. Durch eine Neuregelung ist der sofortige Abzug der steuerfreien Auslandsverluste nunmehr verboten. Die Änderung ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 28. 2. 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden.
- **Abgeltungsteuer**: Geben Anleger ihre Kapitaleinknahmen **freiwillig** in der Steuererklärung an und wird daraufhin der individuelle Einkommensteuertarif statt des 25 %igen Pauschalsatzes angewendet, zählen Kapitalerträge weiterhin für die Nebenrechnungen. Dies ist z. B. günstig beim Spendenabzug, da es hier zu einem **höheren maximal möglichen Abzugsbetrag** kommt. Bei außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheitskosten ist es dagegen nachteilig, wenn Einnahmen rechnerisch weiterhin zu den Einkünften zählen. Dadurch erhöht sich die zumutbare Eigenbelastung und der steuerliche Abzugsbetrag mindert sich entsprechend um die gestiegene Eigenbelastung.

Im Rahmen der sog. **Günstiger-Prüfung** – Einkommensteuertarif unter 25 % – kommen die erzielten Kapitalerträge weiterhin in den Steuerbescheid, als gäbe es die Abgeltungsteuer nicht. Das hat insbesondere für Rentner und Pensionäre mit Altersruhegeld und Versorgungsbezügen Vorteile, wenn sie neben Renten oder Pensionen kaum andere Einkünfte als Kapitalerträge aufweisen. Sie können über diesen Weg den Altersentlastungsbetrag – je nach Renteneintrittsalter bis zu 1.900 € pro Jahr – durch die Kapitaleinkünfte erhöhen. Dieser bezieht nämlich Altersruhegeldbezüge nicht mit ein.

- Bei der Geldanlage in **geschlossene Auslandsfonds** müssen Sparer eine Investition (Beitritt, Verkauf über eine Zweitmarktbörse, Rückgabe des Anteils, Auflösung der Fondsgesellschaft) ihrem Wohnsitzfinanzamt jetzt nicht mehr innerhalb eines Monats, sondern erst fünf Monate nach Jahresablauf anzeigen, den Beitritt in 2013 also bis Ende Mai 2014.
- Um die Abgeltungsteuer für Sparer und Kreditinstitute praktikabler auszugestalten, erfolgt eine **Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen**, bei denen die Erträge in Form von Aktien zufließen. Dadurch löst der Wechsel von Anteilen eines Unternehmens gegen Titel eines anderen durch Fusion, Spaltung oder Verschmelzung keinen steuerpflichtigen Verkauf mehr aus. Die depotführende Bank bucht bei einem Tausch von Anteilen aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Kapitalmaßnahmen den Kaufpreis der alten Aktien lediglich auf die neu ins Depot gewanderten Aktien des neuen Unternehmens um. Damit wird **kein Veräußerungsgeschäft** mehr ausgelöst - der Gewinn aus dem Umtausch unterliegt somit nicht der Abgeltungsteuer. Auf

der anderen Seite dürfen Verluste aber auch nicht sofort verrechnet werden. Diese Regel gilt sowohl bei Maßnahmen zwischen ausländischen Gesellschaften als auch für Inlandsfälle.

Hinweis: Die Besteuerung wird allerdings später beim Verkauf der neuen Anteile durch die umgebuchten Kaufpreise nachgeholt – nämlich dann, wenn der Veräußerungserlös fließt. Insoweit kommt es zumindest zu einer Steuerstundung.

- Ab dem 1. 2. 2014 erfolgt die **Umstellung beim bargeldlosen Zahlungsverkehr** innerhalb der EU auf das sog. **SEPA-Verfahren**. Bargeldlose Zahlungen sind dann grundsätzlich nur noch im Wege von SEPA-Überweisung und -Lastschrift mit der internationalen Kontokennung IBAN möglich (bei Zahlungen ins Ausland muss daneben bis Februar 2016 noch der sog. BIC - die internationale Bankleitzahl - angegeben werden). Die IBAN setzt sich zusammen aus der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl, ergänzt um die Länderkennzeichnung DE sowie eine zweistellige Prüfziffer. Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Dies ist aufgrund der im Juli 2012 erfolgten Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute in Deutschland möglich. Zu beachten ist allerdings, dass der Lastschritteinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschritteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz **in Textform** informieren muss.

Hinweis: Zwei **Übergangsbestimmungen** bis zum 1. 2. 2016 sollen die Umstellung auf SEPA erleichtern. Demnach dürfen bis dahin Verbraucher weiter ihre Kontonummer und BLZ verwenden. Zudem darf im Einzelhandel das Elektronische Lastschriftverfahren weiter genutzt werden. In dem Zeitrahmen werden die Banken ihren Kunden kostenlose Programme anbieten, die die wie üblich eingegebene Kontonummer und Bankleitzahl im Hintergrund ins neue IBAN-Format umwandeln.

- Bereits der Bank vorliegende **Freistellungsaufträge** gelten 2014 automatisch weiter; insoweit fällt keine Abgeltungsteuer an. Ist absehbar, dass der Freistellungsauftrag bei einer Bank nicht ausgeschöpft wird, dafür jedoch bei einem anderen Institut Abgeltungsteuer anfällt, sollte eine Neuverteilung des Freistellungsbetrags überdacht werden; es gilt das maximale Volumen von 801 € pro Person und 1.602 € bei Ehepaaren möglichst vollständig zu nutzen. Dies sollte noch in diesem Jahr geschehen und damit rechtzeitig vor den ersten Kapitalerträgen im kommenden Jahr. Ist das Freistellungsvolumen 2013 bis jetzt noch nicht voll ausgeschöpft, können z. B. Anleihen vor Jahresende verkauft werden. Über erhaltene Stückzinsen fließen die Kapitaleinnahmen dann im alten Jahr steuerfrei zu. Vorzeitige Einnahmen können aber z. B. durch die Kündigung von Festgeld erzielt werden.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Wichtig: Banken schreiben Verkaufserlöse erst ein paar Tage später gut; ein realisierter Kursgewinn wirkt sich daher nicht immer im laufenden Jahr aus. Erfolgt der Verkauf z. B. nach Weihnachten, könnte die Gutschrift erst am 3. 1. 2014 erfolgen und sich durch das Zuflussprinzip steuerlich erst 2014 auswirken. Daher sollten Wertpapiere zur Sicherheit spätestens bis zum 23. 12. 2013 verkauft werden.

- Im Jahr 2013 entstandene **negative Kapitaleinnahmen** berücksichtigen die Banken über zwei verschiedene „Verrechnungstöpfe“ für allgemeine Verluste und für Aktien. Ein verbleibender Verlust aus diesen beiden Töpfen wird innerhalb einer Bank automatisch auf das Folgejahr vorgetragen. Möchte ein Kunde seinen Verlust dazu verwenden, einen Überschuss bei einem anderen Institut auszugleichen, ist dies nur über die steuerliche Veranlagung möglich.

Hinweis: Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung muss beim jeweiligen Kreditinstitut bis zum **15. 12. 2013** gestellt werden. Wird der Termin verpasst, ist der Verlust endgültig nicht im Steuerbescheid 2013 nutzbar.

- Besitzer von **spanischen oder norwegischen Aktien** müssen auf ihre Dividenden die volle Abgeltungsteuer bezahlen, obwohl die Ausschüttungen zuvor bereits mit einer ausländischen Quellensteuer belegt worden sind. Zwar rechnen die Banken bei Auslandsdividenden grundsätzlich die Abgabe an und führen nur die verbleibende Differenz an das Finanzamt ab, was aber bei Aktien aus den beiden Ländern nicht möglich ist. Wollen Aktionäre ihre Nettorendite nicht mindern, können sie bei der dortigen Finanzverwaltung einen Antrag auf Erstattung der Quellensteuer in Höhe von 15 % der Dividende stellen. In Spanien bleiben bis zu 1.500 € Dividenden steuerfrei.
- Käufer von **französischen und italienischen Aktien** müssen jetzt neben den üblichen Bankgebühren und Maklerspesen eine zusätzliche Finanztransaktionssteuer vom Kurswert zahlen. Besteuert wird - unabhängig vom Ort der Transaktion - der Erwerb von Wertpapieren von börsennotierten Unternehmen, die ihren Hauptsitz im jeweiligen Land haben und die über eine gewisse Marktkapitalisierung verfügen. Als Erwerb gelten sowohl der direkte Wertpapierkauf als auch die Lieferung bei Ausübung von Derivaten wie z. B. Zertifikate, Aktienanleihen oder Optionsscheine.

VI. Alle Steuerzahler

1. Außergewöhnliche Belastungen

Prozesskosten sind aufgrund einer Gesetzesänderung grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2013. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die anderslautende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der Prozesskosten als außergewöhnliche

Belastungen anerkennt, wenn der Steuerpflichtige weder mutwillig noch leichtfertig prozessiert hat.

Hinweis: Als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind Prozesskosten jedoch dann, wenn der Steuerpflichtige ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte. Weiterhin sind Prozesskosten steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar, wenn sie mit einer Einkunftsart in Zusammenhang stehen, z. B. der Prozess eines Vermieters gegen seinen Mieter auf Zahlung der Miete.

Der **Abzug von Unterhaltsleistungen** an unterhaltsberechtigten Angehörigen setzt u. a. voraus, dass die unterhaltsberechtigten Person kein oder nur geringes Vermögen haben darf. Der Gesetzgeber hat nun für alle noch offenen Fälle klargestellt, dass ein angemessenes Hausgrundstück unberücksichtigt bleibt und dem Abzug als Unterhaltsleistungen nicht entgegensteht. Bislang war dies nur in einer Verwaltungsanweisung geregelt worden, nicht aber durch Gesetz.

2. Neues zur Ehegattenveranlagung

Seit dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 gibt es für Ehegatten nur noch zwei Arten der Veranlagung: die Zusammenveranlagung, bei der sich nichts ändert, und die neu eingeführte sog. Einzelveranlagung von Ehegatten, die die getrennte Veranlagung ersetzt. Entfallen ist neben der getrennten Veranlagung auch die besondere Veranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung.

Die Einzelveranlagung von Ehegatten hat gegenüber der Einzelveranlagung nicht verheirateter Steuerpflichtiger die Besonderheit, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse auf übereinstimmenden Antrag beider Eheleute jedem zur Hälfte zugerechnet werden; mehr als die Hälfte kann dem Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich nicht getragen hat, aber nicht zugerechnet werden. Ohne Antrag werden die genannten Aufwendungen bei demjenigen Ehegatten abgezogen, der sie wirtschaftlich getragen hat.

Hinweis: Im Regelfall ist die Zusammenveranlagung wegen des Splittingtarifs günstiger. Eine Einzelveranlagung kann aber in Einzelfällen vorteilhaft sein, wenn z. B. ein Ehegatte nur Einkünfte erzielt, die unter den sog. Progressionsvorbehalt fallen und damit den Steuersatz für die Einkünfte des anderen Ehegatten erhöhen.

Außerdem kann die Wahl der Veranlagungsart ab dem VZ 2013 nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids, d. h. nach Ablauf der Einspruchsfrist, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Möglich ist die Änderung der Veranlagungsart danach nur noch, wenn ein Bescheid, der die Ehegatten betrifft, geändert wird und die neue Veranlagungsart zu einer niedrigeren Steuer führen würde – in diesem Fall muss die geänderte Ausübung der Veranlagungswahl

rechts dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des geänderten Bescheids schriftlich mitgeteilt werden.

Hinweis: Soll das Veranlagungswahlrecht möglichst lange offen gehalten werden, sollte gegen den erstmaligen Steuerbescheid Einspruch eingelegt werden. Solange über den Einspruch nicht entschieden ist, kann die Veranlagungsart noch geändert werden.

3. Neues beim Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag wird für Verluste aus dem Veranlagungszeitraum 2013 erweitert. Verluste können bis zu einem Betrag von 1 Mio. € (bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern: 2 Mio. €) in den vorherigen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Bislang beliefen sich die Höchstbeträge auf 511.500 € bzw. – bei Ehegatten/Lebenspartnern – auf 1.023.000 €.

4. Neue Frei- und Höchstbeträge

Der Grundfreibetrag, bis zu dem keine Einkommensteuer zu zahlen ist, erhöht sich ab 2014 von 8.130 € auf 8.354 €.

Altersvorsorgeaufwendungen können ab 2014 im Umfang von 78 % (2013: 76 %) abgesetzt werden, wobei der Höchstbetrag bei Alleinstehenden 15.600 € und bei Ehegatten 31.200 € beträgt. Bei Arbeitnehmern in der gesetzlichen Rentenversicherung wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

5. Rentner

Wer im Jahr 2014 erstmalig eine gesetzliche Altersrente bezieht, muss 68 % der Altersrente als steuerpflichtigen Ertragsanteil erklären. Der Steuersatz hängt dann vom individuellen Einkommen ab. Im Jahr 2013 betrug der Besteuerungsanteil für Neurentner noch 66 %.

6. Erbschaftsteuer

Bei der Erbschaftsteuer steht weiterhin eine Entscheidung über deren **Verfassungsmäßigkeit** aus. Hierzu ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Die Kosten für ein **Sachverständigengutachten**, mit dem ein niedrigerer steuerlicher Grundstückswert für die Erbschaftsteuer nachgewiesen werden soll, sind als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar und mindern damit den steuerlichen Wert des vererbten Vermögens.

Hinweis: Die Kosten für das Gutachten müssen allerdings in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erbfall stehen. Das Gutachten darf also nicht durch die spätere Verwaltung des Nachlasses verursacht worden sein.

Bei der Erbschaftsplanung für einen deutschen Erblasser sollte geprüft werden, ob sich im Ausland Vermögen befindet, das der dortigen Erbschaftsteuer unterliegt. Hier droht eine Doppelbesteuerung durch ausländische und deutsche Erbschaftsteuer, wenn mit dem ausländischen Staat, wie es in der Regel der Fall ist, kein Doppelbe-

steuerungsabkommen besteht. Der BFH hält diese Doppelbesteuerung mit Europarecht vereinbar.

Zwar kann nach deutschem Recht eine Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer erfolgen; dies geht aber nur bei bestimmten Auslandsvermögensarten wie z. B. Grund- oder Betriebsvermögen, nicht aber bei ausländischen Bankdepots.

Hinweis: Um eine drohende Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte das Auslandsvermögen rechtzeitig nach Deutschland transferiert werden. Kommt es zu einer Doppelbesteuerung, kann ein Teilerlass der deutschen Erbschaftsteuer beantragt werden. Der BFH verlangt hierfür aber eine „übermäßige, konfiskatorische Steuerbelastung“. Ab welcher Steuerquote dies der Fall sein soll, ist noch nicht geklärt.

7. Rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung

Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten werden, müssen die Einkommensteuererklärung für 2013 grundsätzlich bis zum 31. 12. 2014 abgeben.

Wer eine Steuererstattung erwartet, sollte die Steuererklärung natürlich möglichst früh abgeben. Wer zu lange wartet, muss aufpassen, dass er nicht von der Verjährung überrascht wird. Diese Gefahr ist durch ein BFH-Urteil deutlich geworden. Die bloße Abgabe einer **gesetzlich vorgeschriebenen** Steuererklärung vor Eintritt der Festsetzungsverjährung hindert nämlich nicht deren Eintritt. Erlässt das Finanzamt also vor Eintritt der Festsetzungsverjährung keinen Steuerbescheid mit der erhofften Steuererstattung, kann es nach Eintritt der Festsetzungsverjährung den Erlass des Steuerbescheids mit der Begründung verweigern, dass mittlerweile Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Hinweis: Um dies zu verhindern, sollte in jedem Fall ein ausdrücklicher Antrag auf Steuerfestsetzung gestellt werden. Alternativ kann man vor Eintritt der Festsetzungsverjährung einen Untätigkeitseinspruch einlegen.

8. Grunderwerbsteuer

Erschwert wird die Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften, in deren Betriebsvermögen sich Immobilien befinden. Denn hier kann die Umstrukturierung aufgrund einer Gesetzesänderung seit dem 7. 6. 2013 verstärkt Grunderwerbsteuer auslösen.

Bisher konnte Grunderwerbsteuer durch sog. RETT-Blocker vermieden werden (Real Estate Transfer Tax Blocker). Hierbei erwirbt der Käufer Anteile an der Gesellschaft, die Immobilien hält, zum Teil unmittelbar (aber weniger als 95 %) und im Übrigen über eine zwischengeschaltete Personengesellschaft, bei der es sich um den RETT-Blocker handelt. Seit dem 7. 6. 2013 ist nun aber eine mittelbare wirtschaftliche Beteiligung von 95 % an der Gesellschaft, in der sich die Immobilien befinden, schädlich. Der Anteilserwerb an dem RETT-Blocker (der zwischengeschalteten Personengesellschaft) kann daher Grunderwerbsteuer auslösen.

B. Wirtschaftsrecht

Wir möchten Sie nachfolgend auf wichtige Entscheidungen der Zivilgerichte hinweisen.

1. Folgen einer Schwarzgeldabrede

Bei einer Schwarzgeldabrede kann der Auftraggeber der Leistungen gegenüber dem Unternehmer keine zivilrechtlichen Gewährleistungsrechte vor Gericht geltend machen. Denn hier ist der Vertrag insgesamt nichtig.

Im Streitfall schlossen die Parteien einen Werkvertrag über Pflasterarbeiten. Der beklagte Handwerker sollte eine Auffahrt der Klägerin neu pflastern. Kurz nach Durchführung der Arbeiten sackte die Pflasterung ab. Denn der Beklagte hatte eine zu dicke Sandschicht unterhalb der Pflastersteine aufgetragen. Die Klägerin verlangte daraufhin Schadensersatz – ohne Erfolg.

Die Parteien haben gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verstoßen (SchwarzArbG) - dieser Verstoß führt zur **Nichtigkeit des gesamten Werkvertrags**.

Die Nichtigkeit führt wiederum dazu, dass dem Auftraggeber keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche zustehen, auch nicht aus Treu und Glauben. Ansonsten würde der Zweck des SchwarzArbG umgangen: Der Auftraggeber würde kein Risiko aus dem Gesetzesverstoß tragen, obwohl er durch die beabsichtigte Steuerhinterziehung einen Preisvorteil erzielt.

2. Kündigung wegen Eigenbedarfs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit der Frage befasst, wann eine Kündigung wegen Eigenbedarfs rechtsmissbräuchlich sein kann.

Die Klägerin hatte ihren Mietern wegen Eigenbedarfs gekündigt. Hiergegen wehrten sich die Mieter mit dem Argument, die Kündigung sei rechtsmissbräuchlich: Schließlich sei sie bereits nach drei Jahren seit Beginn des Mietverhältnisses ausgesprochen worden. Die Richter folgten dieser Argumentation nicht:

- Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ist nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter **bei Abschluss des Mietvertrags** zumindest beabsichtigt, die Wohnung bald selbst zu nutzen oder einem Angehörigen zu überlassen.
- Dies war hier nicht der Fall. Denn bei Abschluss des Mietvertrags war für die Klägerin die Eigenbedarfssituation noch nicht absehbar – der Grund lag vorliegend darin, dass ihr Enkel das Haus für sich und seine in der Zwischenzeit schwanger gewordene Partnerin benötigte.

3. Grenzen der Unterhaltspflicht

Auch hat sich der BGH zu der Frage geäußert, in welchem Umfang Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern aufkommen müssen.

Die Mutter des Antragsgegners lebte in einem Altenpflegeheim. Weil sie die Heimkosten nicht vollständig selbst aufbringen konnte, gewährte das Sozialamt Leistungen – einen Teil hiervon forderte die Behörde vom Sohn zurück. Der BGH hat im Ergebnis das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Folgende Grundsätze lassen sich der Entscheidung entnehmen:

- Nach ständiger Rechtsprechung muss das unterhaltspflichtige Kind grundsätzlich auch seinen „Vermögensstamm“ zur Bestreitung des Elternunterhalts einsetzen.
- Allerdings ist das Kind **nicht verpflichtet**, seinen **eigenen** angemessenen Unterhalt **zu gefährden**.
- Hierzu zählt auch die eigene Altersvorsorge, die das Kind neben der gesetzlichen Rentenversicherung mit weiteren 5 % von seinem Bruttoeinkommen betreiben darf – das so gebildete Altersvorsorgevermögen bleibt im Rahmen des Elternunterhalts unangreifbar.
- Zusätzlich – und das ist neu – bleibt der Wert einer **angemessenen Immobilie** bei der Bemessung des Altersvermögens des Kindes unberücksichtigt, sofern das Kind die Wohnung selbst bewohnt; eine Verwertung wäre nicht zumutbar, so das Gericht.

4. Vorlage einer AU-Bescheinigung

Der Arbeitgeber darf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits vom ersten Tag der Erkrankung an verlangen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber genau dies von der Klägerin verlangt. Gegen diese Praxis äußerte das Gericht keine Bedenken. Zum einen ist der Arbeitgeber an die Einhaltung der Drei-Tage-Grenze, die im Entgeltfortzahlungsgesetz genannt ist, nicht gebunden. Zum anderen ist nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht besteht, er habe in der Vergangenheit die Erkrankung nur vorgetäuscht.

Hinweis: Etwas anderes kann sich allerdings aus einem Tarifvertrag ergeben. Ordnet dieser an, dass die AU-Bescheinigung nicht vor Ablauf von drei Tagen verlangt werden darf, ist der Arbeitgeber hieran gebunden.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanteninformation haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.